# F.

# Fachplanervertrag Tragwerksplanung [[1]](#footnote-2)

Zwischen

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend Auftraggeber genannt –

und

vertreten durch

in (Straße, Nr., PLZ, Ort)

– nachstehend Auftragnehmer genannt –

Beide Vertragsparteien werden als **Vertragspartner** bezeichnet

wird folgender **Fachplanervertrag Tragwerksplanung** geschlossen:

# Inhalt

1 Das Bauvorhaben **3**

2 Projektziele und Vertragsgrundlagen **3**

3 Leistungen des Auftragnehmers **5**

4 Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten / Mitwirkung des Auftraggebers **7**

5 Termine und Vertragsfristen **10**

6 Vergütung und Zahlung **11**

7 Abnahme **14**

8 Mängelhaftung/Haftung **14**

9 Sicherheiten/Versicherungen **14**

10 Kündigung **15**

11 Urheberrecht **15**

12 Schlussbestimmungen **16**

## Das Bauvorhaben

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für die Realisierung des nachfolgend benannten Bauvorhabens:

### Bauvorhaben

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen beziehen sich auf das folgende Bauvorhaben:

* Bezeichnung des Bauvorhabens :

* Grundstück:
* Nutzungszweck:
* Art des Bauvorhabens (Neubau/Instandsetzung/Sanierung/Umbau):
* Projektdurchführung mit oder ohne Unterbrechungen/Bauabschnitte(n):

### Aktueller Stand der Projektbearbeitung / an der Planung fachlich Beteiligter

* Stand der bisherigen Projektrealisierung / vorliegende bzw. noch einzuholende Genehmigungen:
* Bereits beauftragte Projektmanagementunternehmen und an der Planung fachlich Beteiligte:
* Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Rahmen der Leistungserbringung mit den vorgenannten an der Planung fachlich Beteiligten zu koordinieren und deren Planungsbeiträge zu berücksichtigen. Sofern die Einschaltung weiterer an der Planung fachlich zu Beteiligender erforderlich ist, hat er den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

## Projektziele und Vertragsgrundlagen

Gegenstand des Vertrages sind Planungsleistungen der Tragwerksplanung. Alle durch diesen Vertrag übertragenen Leistungen sind Teilerfolge einer einheitlichen Planungsleistung des Auftragnehmers für das Projekt und mit der Vergütung gemäß Ziff. 6 abgegolten.

### Projektziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf die Erreichung folgender Projektziele auszurichten:

#### Kostenziel

Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 gem. DIN 276-1:2018-12):

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, kostensparend zu planen und insbesondere die durch seine Leistungen beeinflussbaren Kostenvorgaben einzuhalten sowie den Auftraggeber hierzu zu beraten.

Eine Kostengarantie ist mit der Vereinbarung dieser Kostenvorgabe nicht verbunden.

#### Terminziel

Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist geplant bis zum:

#### Qualitätsziel

* Folgende qualitative Anforderungen:
* Qualitätsvorgaben gemäß dem nachfolgend benannten Referenzprojekt:
* Effizienz- bzw. Nachhaltigkeitsanforderungen / Zertifizierungsziele:

Sollte sich im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung und -abwicklung unter Berücksichtigung der Leistungsbeiträge der an der Planung fachlich Beteiligten und/oder der ausführenden Unternehmen herausstellen, dass ein oder mehrere der vorgenannten Projektziel(e) gefährdet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen und für seinen Planungsbereich Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen. Dasselbe gilt, soweit sich im Rahmen der weiteren Vertragsabwicklung Zielkonflikte ergeben.

Die Projektziele sind entsprechend fortzuschreiben, sofern und soweit der Auftraggeber die Anforderungen an die Projektrealisierung ändert und dies Auswirkungen auf die vereinbarten Zielvorgaben hat.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die vorstehend definierten Planungsziele eine ausreichende Planungsgrundlage im Sinne des § 650 p Abs. 2 BGB darstellen. Dementsprechend entfallen etwaige Kündigungsrechte nach § 650 r BGB, auf welche die Parteien vorsorglich verzichten. Die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die Beendigung dieses Vertrages regeln sich ausschließlich nach den nachstehenden Bestimmungen.

### Grundlagen des Vertrages

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten vorrangig die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen sowie nachrangig die nachfolgenden Vertragsbestandteile:

#### das Leistungsbild für Fachplanung, Anlage 1a zu diesem Vertrag

#### folgende weitere Leistungen/Leistungsbilder, Anlage 1b zu diesem Vertrag

#### die Projektbeschreibung sowie die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag

#### der Rahmenterminplan vom \_\_\_\_\_\_\_, Anlage 3 zu diesem Vertrag

#### die Kosteneinschätzung vom \_\_\_\_\_\_\_ mit vorläufigen Baukosten von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ € netto, Anlage 4 zu diesem Vertrag

#### CAD- und Dokumentenmanagementstandards, Anlage 5 zu diesem Vertrag

#### der Zahlungsplan, Anlage 6 zu diesem Vertrag

#### Leitungsteam des Auftragnehmers, Anlage 7 zu diesem Vertrag

#### das Projekthandbuch, Anlage 8 zu diesem Vertrag

#### die Urheberrechtserklärung für Nachunternehmer-Planer, Anlage 9 zu diesem Vertrag

#### alle für das Bauvorhaben und seine Durchführung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Baugesetzbuches mit Nebengesetzen und der maßgeblichen Bauordnung mit Nebengesetzen, mit Stand zum Zeitpunkt der Abnahme der Bauleistungen

#### die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Anforderungen des Auftraggebers; ebenfalls sind alle im Gebiet der Europäischen Union und in Deutschland einschlägigen technischen Normen und Regelwerke zu beachten.

#### die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung, nur soweit hierauf Bezug genommen worden ist.

#### das Bürgerliche Gesetzbuch – im Folgenden „BGB“ genannt –, insbesondere die Bestimmungen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650 p ff. BGB), ansonsten der Vorschriften über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) sowie alle gesetzlichen Regelungen über Mindestlohn, die Arbeitnehmerüberlassung und die Verhinderung von Schwarzarbeit

#### die Schlichtungsverfahrensordnung vom \_\_\_\_\_\_\_, Anlage 10 zu diesem Vertrag

#### die Vertragsanlage Lean Management vom \_\_\_\_\_\_\_, Anlage 11 zu diesem Vertrag

#### die BIM-BVB vom \_\_\_\_\_\_\_, Anlage 12 zu diesem Vertrag

#### die Datenschutzinformation vom \_\_\_\_\_\_\_, Anlage 13 zu diesem Vertrag

#### sonstige Vorschriften und Vorgaben (etwa zur Planungsmethodik/digitales Planen und agilen Projektabwicklung):

Bei allen Leistungen hat der Auftragnehmer das Ziel größtmöglicher Wirtschaftlichkeit der Planung zu beachten. Ergeben sich bei der Auslegung des Leistungsbildes Auslegungserfordernisse, können die Leistungsbilder der HOAI im Sinne von Mindestanforderungen als Auslegungshilfe herangezogen werden.

## Leistungen des Auftragnehmers

### Leistungsbild

Dem Auftragnehmer werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen, insbesondere in Ziff. 3.2, die in den **Anlagen 1a** und 1b zu diesem Vertrag ersichtlichen Leistungen der Tragwerksplanung übertragen. Über die im Leistungsbild benannten Leistungen hinaus erbringt der Auftragnehmer folgende weitere Leistungen:

* Folgende Besondere Leistungen der Lph. 7, 8 und 9 entspr. HOAI:

### Weitere Leistungsanforderungen

#### Der Auftragnehmer schuldet in jeder beauftragten Stufe und Leistungsphase ein mängelfreies, vertragsgerechtes und funktionstaugliches Werk, selbst wenn die hierfür erforderlichen Leistungen in diesem Vertrag oder seinen Anlagen bzw. den Leistungsbildern der HOAI nicht oder nur unvollständig beschrieben werden. Ansprüche nach § 6.3 dieses Vertrages bleiben unberührt.

#### Die vertragsgemäße Leistungserbringung erfordert eine aktive Zusammenarbeit mit den weiteren Projektbeteiligten einschließlich der Identifikation und Beseitigung von Schnittstellen oder etwaigen Widersprüchen zwischen Planungsleistungen des Auftragnehmers und denen der weiteren Projektbeteiligten sowie die aktive Beteiligung an einer Koordination und Integration derer Leistungen.

#### Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig und so vollständig zu übergeben und mit den übrigen Planungsbeteiligten zu koordinieren, dass sie ohne zusätzliche Leistungen in die Gesamtplanung des Architekten eingefügt werden können (Zielstellung der vollständig koordinierten und integrierten Planung). Die Leistungen sind sukzessive und termingerecht entsprechend dem jeweiligen Stand der Planung und gemäß den nachfolgend näher spezifizierten Stufen zu erbringen.

#### Das vom Auftragnehmer in den einzelnen Planungsschritten geschuldete Planungsergebnis wird mit fortschreitender Planung von den zwischen den Parteien abgestimmten und vom Auftraggeber freigegebenen Plänen und Unterlagen bestimmt und konkretisiert. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer den Auftraggeber im übernommenen Planungsbereich technisch zu beraten und Planungs- bzw. Durchführungsvorschläge auf der Grundlage des jeweils erreichten Planungsstandes zu unterbreiten.

#### Als Mindeststandard schuldet der Auftragnehmer die Erbringung der in Anlage 14 zu § 51 HOAI aufgezählten Grundleistungen mit den sich hieraus ergebenden Teilerfolgen sowie die zur Herbeiführung der vereinbarten Planungsziele erforderlichen Besonderen Leistungen nach HOAI.

#### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Planungsbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

#### Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, der Prüfstatik und Fachingenieurinnen und Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht durchgeführt werden kann. Eine enge Abstimmung und terminliche Koordinierung mit dem Prüfstatiker gehört zum Leistungsumfang.

### Leistungsstufen

* Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt als **Vollauftrag** (alle Lph. 1 bis 6 gem. § 51 HOAI)
* Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt **in zwei Stufen**, nämlich Stufe 1 (Lph. 1 bis 4 gem. HOAI) und Stufe 2 (Lph. 5 und Lph. 6 gem. HOAI).

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer im Falle der Vereinbarung von Leistungsstufen zunächst nur die Leistungen der Stufe 1. Sie beinhaltet die Leistungen der Grundlagenermittlung (Lph. 1) bis Genehmigungsplanung (Lph. 4).

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit der Erbringung der weiteren Leistungen der Stufe 2 zu beauftragen.

Die Beauftragung kann, soweit projektspezifisch erforderlich, auch teilweise, gegebenenfalls auch in mehreren Teilen erfolgen. Die Beauftragung erfolgt jeweils durch schriftliche Mitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung mit den Leistungen der Stufe 2 besteht nicht.

Wird der Auftragnehmer nicht mit weiteren Leistungsstufen beauftragt, so stehen ihm für diese Leistungsstufen weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz- noch sonstige Ansprüche zu. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit diesen Leistungen, ist der Auftragnehmer zu deren Erbringung zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet.

Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Leistungen einer weiteren Stufe nicht innerhalb einer Frist von \_\_\_ Wochen beauftragt, nachdem der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Leistungen der vorangehenden Stufe vollständig fertig gestellt sind, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Angebot für den Abruf der weiteren Leistungsstufe zu widerrufen. Der Widerruf kann nur erfolgen, nachdem der Auftragnehmer den Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen aufgefordert hat, die Anschlussbeauftragung auszusprechen und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle dieses Widerrufs werden dem Auftragnehmer nur die erbrachten Leistungen der vorangegangenen beauftragten Stufen vergütet, weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht.

In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe liegt keine Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers mit einer oder mehreren Leistungsstufen. Aus der stufenweisen oder teilweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

* Der Auftragnehmer bietet dem Auftraggeber hinaus optional die Besonderen Leistungen der Lph. 7 bis 9 entsprechend der HOAI an. Der Auftraggeber kann diese Leistungen bis zum durch einseitigen schriftlichen Leistungs­abruf abrufen.

### Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, sowohl Änderungen, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig sind, als auch solche, die der Änderung des vereinbarten Werkerfolges dienen (Änderungen), anzuordnen. Die Änderungsbefugnis betrifft auch die Änderung der Projektziele.

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 6.3 zu ermitteln ist, ergeben **(ordnungsgemäßes Angebot)**.

Die Vertragsparteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen die Parteien mit angemessener Frist, spätestens dreißig Kalendertage nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen.

Der Auftragnehmer hat gleichwohl eine Anordnung des Auftraggebers vor Ablauf von dreißig Kalendertagen zu befolgen, wenn das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des Auftragnehmers an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt, insbesondere, wenn die besonderen Umstände der Projektabwicklung eine unverzügliche Umsetzung der Anordnung erforderlich machen.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn die Beweislast.

## Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten / Mitwirkung des Auftraggebers

### Allgemeine Pflichten

#### Der Auftragnehmer hat ausschließlich die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen und darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Im Falle eines bestehenden Interessenkonfliktes ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber diese unverzüglich anzuzeigen. Übernimmt der Auftragnehmer Aufgaben für ein Unternehmen, welches an dem vertragsgegenständlichen Projekt beteiligt ist, hat er dies dem Auftraggeber ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, und zwar unabhängig davon, ob der Auftragnehmer von einem Interessenkonflikt ausgehen muss oder nicht.

#### Auf eventuelle Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Planungswünsche und -vorgaben des Auftraggebers hat der Auftragnehmer frühzeitig hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Der Auftragnehmer hat sich zudem rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vorgaben und Hinweise der Prüfstatik hat der Auftragnehmer unverzüglich zu berücksichtigen und in seine Planung einzuarbeiten.

#### Der Auftragnehmer nimmt an den vom Auftraggeber anberaumten Planungsbesprechungen und (auf ausdrücklichen Wunsch auch an den Bauherrenbesprechungen) mit qualifiziertem Projektpersonal teil. Grundsätzlich hat entweder die Projektleitung oder deren Stellvertretung an den Projektbesprechungen persönlich mitzuwirken. Die Vorgaben des Projekthandbuchs sind zu beachten.

#### Nach vollständiger Fertigstellung einer Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeitsergebnisse und alle Unterlagen mit dem Stand der jeweiligen Leistungsphase, auf Wunsch des Auftraggebers auch in einem Statusbericht (Format DIN A4) und in Ordnern gesammelt mit Planlisten, auf Wunsch des Auftraggebers auch zusätzlich auf Datenträger, zu übergeben. Zeichnungen sind vom Auftragnehmer in einem vom Auftraggeber festgelegten Format (gemäß den Vertragsanlagen, insbesondere dem Projekthandbuch, voraussichtlich dwg und pdf) vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen bis zur Freigabe durch den Auftraggeber als „Vorabzug“ zu kennzeichnen. Die vom Auftraggeber freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der Auftragnehmer zu dokumentieren und anschließend weiter zu verarbeiten.

#### Wird für den Auftragnehmer erkennbar, dass die durch seine Leistungen beeinflussbaren Projektziele, insbesondere das als Vertragsziel angestrebte Kostenziel oder die ermittelten Bauwerkskosten, gleich aus welchen Gründen, nicht eingehalten werden können, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, ihn über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und ihm sämtliche mögliche Handlungsalternativen (insbesondere Einsparungsmöglichkeiten) aufzuzeigen.

#### Behördenkontakte hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen. Der Auftragnehmer wird die dem Auftraggeber aufgrund öffentlichen und privaten Rechts obliegenden Anzeige-/Mitteilungs- und Vorlagepflichten gegenüber Behörden und sonstigen Dritten wahrnehmen.

#### Der Auftragnehmer wird von seiner Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung nicht dadurch befreit, dass einer der Sonderfachleute oder ein sonstiger fachlich Beteiligter, wie etwa der Prüfstatiker, im Rahmen seiner Leistungen gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Kontrolle, Koordinierung oder Überwachung verpflichtet ist.

#### Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Team hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter/innen und deren fachlicher Qualifikation so zu besetzen und während der Vertragsdurchführung vorzuhalten, dass keine Verzögerungen in Planung und Bauausführung bzw. Objektüberwachung entstehen und insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine einschließlich der für die weiteren Leistungsstufen zu vereinbarenden Fristen und Termine eingehalten werden.

#### Fühlt sich der Auftragnehmer aufgrund von Leistungsdefiziten Dritter oder fehlender Entscheidungen des Auftraggebers in der ordnungsgemäßen Erbringung seiner Leistungen behindert, ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich unter Benennung der Hinderungsgründe und der voraussichtlichen Auswirkungen mitzuteilen.

### Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers

#### Der Auftraggeber hat seine Bauabsichten nach Planungs- und Baufortschritt zu konkretisieren und sie dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat Anregungen, Empfehlungen, Vorgaben oder Anordnungen des Auftraggebers oder behördliche oder sonstige Auflagen zu beachten und bei seiner Leistungserbringung zu berücksichtigen.

#### Der Auftraggeber hat den Planungs- und Baufortschritt durch sein Entscheidungsmanagement zu unterstützen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme durch die erforderliche und gebotene Mitwirkung zu fördern. Es bleibt jedoch die Pflicht des Auftragnehmers, die von ihm benötigten Unterlagen so rechtzeitig beim Auftraggeber abzufordern, dass die Projektrealisierung, insbesondere die Terminziele, nicht gefährdet werden.

### EDV

#### Projektkommunikationssysteme / Common Data Environment (CDE)

* Die Projektkommunikation wird unter Einsatz eines internetbasierten Projektkommunikationssystems \_\_\_\_\_\_\_\_\_ abgewickelt. Der Auftragnehmer verwendet dieses Programm während der Durchführung der vertraglichen Leistungen. Die Bereitstellung, Datenerhaltung und -sicherung sowie Master-Administration werden vom Systemanbieter des Auftraggebers vorgenommen.
* Der Auftragnehmer stellt im Rahmen seiner Vertragsleistungen ein geeignetes Projektkommunikationssystem zur Verfügung. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber in abzustimmenden zeitlichen Abständen (soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: bis zum 10. eines jeden Quartals) auf Datenträger den aktuellen Datenstatus des Projekts. Nach Beendigung des Projekts erhält der Auftraggeber einen kompletten Datensatz.

Die mit der Nutzung des Projektkommunikationssystems verbundenen personellen Mehraufwendungen (z. B. für Schulung und Dateneingabe/Datenauswertung) sind, soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nichts anderes bestimmt ist, mit dem vertraglichen Honorar abgegolten.

#### Sonstige zu beachtende Vorgaben des Auftraggebers in Bezug auf Anwendungsprogramme

* Der Auftragnehmer hat die nachbenannte Software bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und einzusetzen:

#### Dokumentations- und Ablagesysteme

* Die Ablage von Daten erfolgt nach der vom Auftraggeber vorgegebenen bzw. mit dem Auftraggeber abgestimmten Dokumentations- und Datenablagestruktur.

### Schnittstellen zur IT des Rechnungswesens des Auftraggebers

### Schnittstellen zu weiteren Projektbeteiligten

Folgende Schnittstellen zu den weiteren Projektbeteiligten sind zu beachten:

### Leitungspersonal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen im eigenen Unternehmen zu erbringen. Eine Übertragung auf Nachunternehmer, die in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht spezifiziert sind, ist ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht zulässig.

Der Auftragnehmer hat als verantwortliche leitende Mitarbeiter/innen für die Bearbeitung der Projektaufgabe folgende Personen benannt (Leitungspersonal):

* Auflistung des Leitungspersonals (Anlage 7)
* Projektleitung des Auftragnehmers:

Stellvertretende Projektleitung des Auftragnehmers:

Sonstiges Leitungspersonal:

Projektleiter/in und Stellvertreter/in sind jeweils einzeln dazu berechtigt, den Auftragnehmer in Bezug auf die Abwicklung dieses Planungsauftrages rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Projektleiter/in, Stellvertreter/in und in diesem Vertrag benannte Projektmitarbeiter/innen müssen über eine abgeschlossene (Fach-)Hochschulausbildung und eine angemessene Berufspraxis – in der Regel mindestens fünf Jahre für die Leitung und die Stellvertretung und drei Jahre für die Übrigen – verfügen. Der Auftragnehmer ist für den erforderlichen Einsatz der Mitarbeiter/innen zur Bewältigung der ihnen übertragenen Projektaufgaben verantwortlich. Arbeitsrechtliche Weisungen an die Projektmitarbeiter/innen erteilt ausschließlich der Auftragnehmer. Zur Sicherung des Projekt-Know-hows verpflichtet sich der Auftragnehmer, das benannte Leitungspersonal während der gesamten Projektdauer für die übernommenen Projektleistungen einzusetzen, soweit nicht unabwendbare Ereignisse die Zurverfügungstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließen. Diese Mitarbeiter/innen dürfen im Übrigen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Neue Mitarbeiter/innen sind mit einem ausführlichen Lebenslauf und relevanten Referenzen vorzustellen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern, insbesondere wenn neue Mitarbeiter/innen nicht die Erfahrung oder Qualifikation der vormals gekündigten Person aufweisen.

Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung Beschäftigter durch andere vom Auftragnehmer benannte Beschäftigte zu verlangen, soweit die Beschäftigten durch ihr Verhalten gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen oder Umstände zu vertreten haben, die bei objektiver Beurteilung eine weitere Zusammenarbeit mit diesen unzumutbar machen. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung der Mitarbeiter/innen durch geeignete Fachkräfte ohne zusätzliche Vergütung verlangen, wenn das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal (aufgrund unzureichender Erfahrungen, nicht ausreichender Fachkompetenz oder unzureichender Anzahl) einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Planungs- bzw. Bauablauf nicht gewährleisten kann.

### Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich keine Vertretungsmacht für den Auftraggeber, insbesondere kann er für den Auftraggeber keine Verträge abschließen, aufheben oder ändern.

Für folgende Entscheidungen wird dem Auftragnehmer indessen Vertretungsmacht erteilt:

* Geltendmachung von Auskunfts- und Einsichtsrechten

### Projektbüro des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Projektleitung oder die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent sind.

* Der Auftragnehmer erbringt die wesentlichen Tätigkeiten von seinem Büro aus.

## Termine und Vertragsfristen

### Vertragstermine

#### Beginn der Leistungen des Auftragnehmers

* Der Auftragnehmer hat am \_\_\_\_\_\_\_ mit seinen Leistungen begonnen.
* Der Auftragnehmer wird mit seinen Leistungen am \_\_\_\_\_\_\_ beginnen.

#### Sonstige Vertragstermine der Planung

Als Vertragstermine vereinbaren die Vertragsparteien folgende, vom Auftragnehmer einzuhaltende Fristen:

* Fertigstellung der vom Auftragnehmer verantworteten Teile der Genehmigungsplanung und der Ausführungsstatik gemäß den im Rahmenterminplan benannten Planungsterminen und Planungszeiträumen.
* Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende statische Unterlagen in einer für den Prüfstatiker genehmigungsfähigen Form zu den nachfolgenden Terminen zu übergeben:

Verschieben sich die Beginnzeiten für entsprechende Leistungsphasen der Planung, bleiben die Ausführungszeiträume unverändert.

#### Weitere Anforderungen an die Terminabwicklung

Der Auftragnehmer wird im Übrigen seine Planungstätigkeit danach ausrichten, dass die im Rahmenterminplan benannten Einzeltermine für Planung und Ausführung eingehalten werden können.

Die zur Vorbereitung der Vergabe notwendigen Angaben zur Ausschreibung einschließlich Planvorgaben sind so vollständig und rechtzeitig zu erstellen, dass danach eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen erstellt werden können.

Weitere für den Planungs- und Baufortschritt bedeutsame Fristen und Termine werden auf der Basis des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplans vereinbart bzw. vom Auftraggeber nach billigem Ermessen auf der Grundlage der vereinbarten oder festgelegten Terminplanung bestimmt. Unterbreitet der Auftragnehmer zur Konkretisierung von Terminvorgaben eigene neue Terminvorschläge für die weitere Abwicklung des Projektes (etwa neue Terminpläne für die Planung), so werden diese nur verbindlich, wenn der Auftraggeber diesen zugestimmt hat.

Bei vom Auftragnehmer verschuldeten oder mitverschuldeten Terminüberschreitungen (auch solchen, die keine Vertragsfristen und Vertragstermine betreffen), aber für die Einhaltung der Terminziele des Projektes erforderlich sind, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des Auftragnehmers nach Eintritt des Leistungsverzugs zu beauftragen (Ersatzvornahme). Die Ersatzvornahmebefugnis setzt voraus, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die fruchtlos abgelaufen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### Zusatzvergütung bei verlängerter oder unterbrochener Planungs- und/oder Bauzeit

Wenn sich die Leistungsdauer für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Werkleistungen verlängert, führt dies grundsätzlich nicht zu einem Anspruch auf Mehrvergütung des Auftragnehmers.

Etwas anderes gilt für Objektüberwachungsleistungen, wenn die Vertragsparteien eine Regelleistungsdauer gemäß § 6.2 vereinbart haben. Eine solche Regelung ist vorrangig. Zudem besteht ausnahmsweise ein Anspruch auf Mehrvergütung, wenn die verlängerte Planungs- oder Bauzeit gegenüber den Vertragsgrundlagen durch den Auftraggeber veranlasst wurde und hierdurch ein erheblicher Planungsmehraufwand oder Überwachungsmehraufwand entstanden ist. Ein entsprechender Mehrvergütungsanspruch entsteht nicht, soweit die verlängerte Leistungszeit auf vom Auftragnehmer verursachten Verzögerungen beruht oder auf nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Leistungsbeiträge anderer vom Auftragnehmer zu koordinierender Planungs- und Ausführungsbeteiligter. § 313 BGB bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien regeln, dass Verlängerungszeiträume für die einzelnen Leistungsstufen der Planung und Objektüberwachung von weniger als 15 % die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschreiten und dem Auftragnehmer ein Mehrkostenanspruch erst ab Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle zustehen kann. Der Mehrvergütungsanspruch berechnet sich nach den dem Auftragnehmer nachweislich für die verlängerte Leistungszeit entstandenen Mehrkosten, vgl. Ziff. 6.3.

## Vergütung und Zahlung

### Vergütungsvarianten

* 6.1.1 **Vergütung als Berechnungshonorar entsprechend HOAI**

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Berechnungshonorar, das wie folgt berechnet wird:

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 i. V. m. § 50 HOAI werden für Leistungen auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten Kostenberechnung ermittelt. Soweit diese noch nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung zugrunde zu legen.

Die anrechenbaren Kosten der mit zu bearbeitenden Bausubstanz gem. § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Folgende Honorarzone wird der Vergütungsermittlung zugrunde gelegt:

Als Honorarsatz wird folgender Satz der Honorartafel nach § 52 Abs. 1 HOAI vereinbart:

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden wie folgt vergütet:

|  |  |
| --- | --- |
| Leistungen | Tragwerksplanung |
| Leistungsstufe 1 | v. H. |
| Leistungsstufe 2a)(Paket- oder GU-Vergabe mit funktionaler Leistungsbeschreibung) | v. H. |
| Leistungsstufe 2b) (Einzelvergabe) | v. H. |
|  |  |
| Besondere Leistungen der Lph. 7, 8 und 9 nach Anlage 14 zu § 51 Abs. 5 HOAI  |  |

Honorarzu- und -abschläge

* Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen wie folgt erhöht:
* Folgende Honorarabschläge werden vereinbart:

Es gilt folgender vom-Hundert-Satz:

Besondere Leistungen werden wie folgt pauschal honoriert:

Leistungsstufe 1:

Leistungsstufe 2:

Besondere Leistungen der Lph. 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), Lph. 8 (Objektüberwachung) und Lph. 9 (Dokumentation und Objektbetreuung):

* Das Honorar wird für die gesamte Projektaufgabe einheitlich berechnet. Eine getrennte Ermittlung nach § 11 HOAI findet nicht statt.

Damit ergibt sich das **vorläufige Berechnungshonorar** wie folgt:

* 6.1.2 **Variante Pauschalhonorar**

Die Vertragsparteien vereinbaren ein Pauschalhonorar für alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen in Höhe von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € netto

zzgl. Nebenkosten gemäß Ziff. 6.3 und
zzgl. der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe

Das Pauschalhonorar entfällt wie folgt auf die Leistungsphasen und -stufen verteilt:

Grundlagenermittlung \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Vorplanung \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Entwurfsplanung \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Genehmigungsplanung \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Leistungsstufe 1 gesamt \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Ausführungsplanung/Leitdetails \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Ausführungsplanung \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Vorbereitung der Vergabe \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Leistungsstufe 2 gesamt \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Besondere Leistungen der Lph. 7, 8 und 9 \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Gesamt \_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €

Die vorgenannten Vergütungen sind Festpreise. Sie haben Geltung für die gesamte Vertragsdauer. Eine Pauschalvergütung ist unabhängig von den anrechenbaren Kosten. Veränderungen der anrechenbaren Kosten haben grundsätzlich keine Auswirkung auf die abgeschlossene Pauschalvergütung. § 313 BGB sowie die Regelungen zu Ziff. 6.3 bei geänderten Leistungen bleiben unberührt.

### Verrechnungssätze im Zeithonorar

Soweit Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten sind, vereinbaren die Parteien folgende Stundensätze:

Auftragnehmer/Inhaber/Geschäftsführer: \_\_\_\_\_ €/Std. netto

Projektleiter / Stellvertretender Projektleiter: \_\_\_\_\_ €/Std. netto

Architekt/Ingenieur: \_\_\_\_\_ €/Std. netto

sonst. Mitarbeiter: \_\_\_\_\_ €/Std. netto

### Vergütungsanpassung bei geänderten Leistungen

Ordnet der Auftraggeber eine Änderung der Leistungen des Auftragnehmers an, so kann der Auftragnehmer eine entsprechende Anpassung der Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer hat einen etwaigen zusätzlichen Vergütungsanspruch dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, bevor er mit den Ausführungen der geänderten Leistung beginnt. Die Vergütungsanpassung erfolgt in Abweichung von § 10 HOAI entsprechend dem tatsächlichen Mehr- oder Minderaufwand für die zu erbringenden geänderten Leistungen. Der Mehr- oder Minderaufwand ist anhand des zusätzlichen Personals und der zusätzlich eingesetzten Sachressourcen prüfbar zu ermitteln, wobei der änderungsbedingte Mehr- oder Minderaufwand anhand von Stundenbelegen und Nachweisen über die bearbeiteten Zeiten und eingesetzten Ressourcen unter Abgrenzung zum Hauptauftrag zu belegen ist. Dabei sind die jeweils erbrachten Mehr- oder Minderleistungen durch die Benennung der jeweiligen Person, des Leistungsinhaltes, des Leistungszeitraums, detailliert und durch Dritte prüfbar zu begründen. Sämtliche Nebenkosten und Erschwernisse sind in diesem Falle durch die zeitaufwandsbezogene Zusatzvergütung abgegolten. Eine etwaige Honorarerhöhung aufgrund zu berücksichtigender erhöhter anrechenbarer Kosten ist anzurechnen.

Es wird klargestellt: Im Falle der Beauftragung eines Berechnungshonorars auf Basis anrechenbarer Kosten oder einer Honorarpauschale schuldet der Auftragnehmer im Rahmen der vereinbarten Vergütung die Mitwirkung bei der Überwindung von Störungen während der Projektabwicklung, insbesondere durch mangelhafte, verspätete oder aus sonstigen Gründen vertragswidrige Leistungen freiberuflich Tätiger oder ausführender Unternehmen sowie durch hieraus resultierende Nachbesserungen, Fristsetzungen, Kündigungen und erforderliche Beauftragungen von Drittunternehmern, durch Insolvenzen etc. Unbeschadet etwaiger Ansprüche des Auftragnehmers nach Ziff. 5.2 begründen dementsprechend derartige Störungen keine Ansprüche auf Mehrvergütung, Entschädigung oder Schadensersatz, es sei denn, der Auftraggeber kommt seinen Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Beseitigung der Störungen nicht nach oder es liegt ein Fall der Störung der Geschäftsgrundlage vor, § 313 Abs. 1 BGB.

Auftraggeber und Auftragnehmer sollen zeitnah einen Vergütungsnachtrag hinsichtlich etwaiger Vergütungsänderungen in schriftlicher Form schließen.

### Nebenkosten

Alle anfallenden Nebenkosten werden gemäß § 14 HOAI (2021), mit \_\_\_\_ % des für die vereinbarten Leistungsphasen vereinbarten Honorars netto abgegolten. Hierin enthalten sind auch die Kosten sämtlicher Vervielfältigungen von Unterlagen bis einschließlich DIN A3 (ausgenommen reprografisch zu produzierende Unterlagen und Vervielfältigungen zur Anfertigung von Broschüren oder zur Vervielfältigung von Ausschreibungsunterlagen) sowie unabhängig von der Größe je ein pausfähiges/kopierfähiges Exemplar sämtlicher abschließend fertig gestellter Planunterlagen. Die im Laufe der Leistungserbringung anzufertigenden und die nicht von der Nebenkostenerstattung erfassten Zeichnungen und Kopien, wie etwa Zeichnungen größer als DIN A3, die bestimmt sind für Auftraggeber, Fachplaner, bauausführende Firmen etc., lässt der Auftragnehmer ebenfalls herstellen. Sie werden vom Auftraggeber auf Nachweis an den Auftragnehmer vergütet.

### Zahlungen

Abschlagszahlungen des Auftraggebers erfolgen nach Maßgabe des Zahlungsplans **(Anlage 6)**, sofern der dort zugrunde gelegte Leistungsfortschritt erreicht wird. Liegt kein Zahlungsplan vor, kann der Auftragnehmer monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der Vergütung für nachweislich erbrachte Leistungen fordern.

Die Schlusszahlung ist fällig nach Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers sowie Übergabe einer prüffähigen Schlussrechnung.

Der Auftraggeber wird innerhalb von \_\_\_ Kalendertagen nach Vorlage einer Abschlagsrechnung und dreißig Kalendertage nach Vorlage der Schlussrechnung Zahlung auf berechtigte Vergütungsansprüche leisten.

### Umsatzsteuer

Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zu der Vergütung nach dieser Vereinbarung die jeweilige Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

## Abnahme

Beide Vertragsparteien können die förmliche Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers beantragen, wenn diese vollständig und im Wesentlichen mangelfrei erbracht worden sind. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, ist eine Teilabnahme einzelner Leistungsstufen und Leistungsphasen ausgeschlossen. § 650 s BGB bleibt unberührt.

## Mängelhaftung/Haftung

### Mängel- und Haftungsansprüche

Mängel- und Haftungsansprüche des Auftraggebers richten sich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten ist für haftpflichtversicherte Schäden auf die Höhe der Deckungssummen der vertragsgemäß abgeschlossenen Haftpflichtversicherung begrenzt. Das gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Hauptvertragspflichten).

Der Auftragnehmer kann verlangen, dass er an der Beseitigung eines festgestellten Mangels beteiligt wird, soweit dies dem Auftraggeber im Einzelfall zumutbar ist. Im Falle von Überwachungsfehlern gilt § 650 t BGB.

### Verjährung

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der letzten nach diesem Vertrag von dem Auftragnehmer geschuldeten Leistung, spätestens jedoch mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.

## Sicherheiten/Versicherungen

### Sicherheiten

Die Vertragspartner haben wechselseitig, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist, keine Erfüllungs- oder Gewährleistungssicherheiten zu erbringen.

### Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Der Auftragnehmer schließt zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche nach diesem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen ab und weist diese nach:

* Personenschäden \_\_\_\_\_\_\_ €
* Sach- und Vermögensschäden \_\_\_\_\_\_\_ €

jeweils

* einfach maximiert im Versicherungsjahr (die Versicherungssumme steht einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung)
* zweifach maximiert im Versicherungsjahr

für die gesamte Vertragsdauer.

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer seinen Versicherer anweisen, dem Auftraggeber Mitteilung zu machen, wenn sich Veränderungen hinsichtlich des Versicherungsschutzes ergeben.

## Kündigung

### Kündigung durch den Auftraggeber nach § 648 BGB

Wird der Vertrag nach § 648 BGB durch den Auftraggeber gekündigt, gelten folgende Regelungen:

* § 648 BGB
* Über die Vergütung für erbrachte Leistungen hinaus erhält der Auftragnehmer die vertragliche Vergütung für eine Höchstdauer von weiteren \_\_\_\_\_ Monaten ab Beendigung des Monats, in dem die Kündigung erklärt wurde, soweit er nachweist, dass er seine projektbearbeitenden Mitarbeiter/innen nicht in anderen Projekten beschäftigen kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### Außerordentliche Kündigung

Für die Kündigung aus wichtigem Grund gelten die Vorschriften des § 648 a BGB. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

#### der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers Leistungen an Nachunternehmer vergibt,

#### der Auftragnehmer das in Anlage 7 „Leitungsteam“ aufgeführte Personal vertragswidrig austauscht,

#### der Auftragnehmer überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers gestellt und nicht binnen eines Kalendermonats zurückgenommen oder anderweitig erledigt wurde,

#### der Auftragnehmer auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachweist,

#### der Auftragnehmer erkannt hat, dass die Einhaltung der Projektziele nachhaltig gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unterrichtet hat,

#### der Auftragnehmer seine Tätigkeit trotz fruchtloser Nachfristsetzung nicht rechtzeitig aufnimmt oder

#### der Auftragnehmer mehrfach oder gravierend gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Vertragspflichten verstößt und dem Auftraggeber deshalb eine weitere Zusammenarbeit nicht zumutbar ist.

### Anforderungen an die Kündigungserklärung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Anstelle der Kündigung des gesamten Vertrages kann der Auftraggeber einzelne der Leistungen des Auftragnehmers kündigen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistung handelt (§ 648 a Abs. 2 BGB).

### Abwicklung nach Beendigung

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten schnellstmöglich so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den vollständigen Planungsstand innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen) nachzuweisen und auf Wunsch des Auftraggebers ein Abschlussgespräch zur Übergabe der Leistungen an seinen Nachfolger zu führen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Nach Erfüllung aller Vertragsleistungen hat der Auftragnehmer gleichwohl auf Anforderung projektrelevante Auskünfte zu erteilen. Auskünfte, die der Auftraggeber später als drei Monate nach Vertragsbeendigung verlangt, sind vergütungspflichtig. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Zeithonorars, Ziff. 6.3.

## Urheberrecht

Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm erstellten Planungsergebnissen.

Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen, insbesondere die Pläne und sonstigen Planungsergebnisse wie auch erstellte Modelldaten ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und verwerten. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zu diesem Zweck hiermit das inhaltlich und zeitlich unbeschränkte sowie auf Dritte frei übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrecht an allen Leistungsergebnissen (seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht) ein, die er aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbracht hat. Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Planung des Auftragnehmers ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu bearbeiten sowie zu ändern, soweit damit keine Entstellungen nach § 14 UrhG verbunden sind und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Dies gilt entsprechend für die vollständig oder auch nur teilweile ausgeführten Bauwerke; insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, die Bauwerke zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, zu erweitern oder abzubrechen. Diese Regelungen gelten auch im Falle der vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Vereinbarung mit von ihm beauftragten Subplanern herbeizuführen und diese in Form der Erklärung **(Anlage 9)** innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen. Er ist überdies verpflichtet, den Auftraggeber von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten Dritter, die durch seine Leistungen berührt werden, freizustellen. Eventuelle bereits bestehende Urheberrechte an Bestandsgebäuden bleiben unberührt.

Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, den Auftragnehmer vor einer Werkänderung anzuhören.

Im vertraglich vereinbarten Honorar ist die vorstehende Übertragung sämtlicher (urheberrechtlicher) Nutzungsbefugnisse einschließlich der etwaigen Vergütung nach § 32 UrhG enthalten und damit abgegolten.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist zur Veröffentlichung seines Werkes zu fachlichen, publizistischen und literarischen Zwecken nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Auch für die Veröffentlichung innerhalb der Referenzunterlagen des Auftragnehmers benötigt der Auftragnehmer eine Zustimmung des Auftraggebers.

## Schlussbestimmungen

### Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich überdies, alle Informationen das Bauvorhaben und die Auftraggeberorganisation sowie die für den Auftraggeber handelnden Personen betreffend vertraulich zu behandeln und seine Beschäftigten und etwaige Nachunternehmer einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Das gilt nicht, wenn und soweit Informationen bereits öffentlich bekannt sind oder eine Offenbarung gegenüber Projektbeteiligten zur Abwicklung des Vertrages oder gegenüber Dritten in Fällen erfolgt, in denen dies gesetzlich geboten ist. Auf seine Projektbeteiligung darf der Auftragnehmer hinweisen. Der Auftraggeber kann Muster für entsprechende Geheimhaltungserklärungen vorgeben.

### Datenschutzklausel

Der Auftraggeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages personenbezogene Daten des Auftragnehmers bzw. der für ihn handelnden Vertreter, seiner Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer und deren Vertreter/Personal (fortan: betroffene Personen). Die Datenverarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Auf die anliegende Datenschutzinformation (Anlage 13) wird verwiesen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenschutzinformation unverzüglich, in jedem Fall vor der Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftraggeber, allen betroffenen Personen seines Unternehmens zu übergeben und die Übergabe zu dokumentieren sowie auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Sofern der Auftraggeber Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer einsetzt, hat er auch diese zu verpflichten, entsprechend vorzugehen und die Umsetzung zu überwachen und nachzuweisen.

Sofern für die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers im Einzelfall zusätzliche Einwilligungserklärungen betroffener Personen erforderlich sind, wie etwa bei der Nutzung von Projektkommunikationssystemen von Baustellenausweisen, wird der Auftragnehmer die betroffenen Personen seines Unternehmens bzw. seiner Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer verpflichten, die datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen beizubringen. Der Auftragnehmer kann seine Leistungen nicht unter Hinweis auf fehlende Einwilligungserklärungen betroffener Personen verweigern.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers bzw. dessen Beschäftigten verarbeitet, verpflichtet er sich ebenfalls, alle gesetzlichen Anforderungen einzuhalten.

### ARGE-Struktur/-Vertretung/-Haftung

* Der Auftragnehmer ist eine Arbeitsgemeinschaft. Sie wird vertreten durch:

Für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen haftet jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft, auch nach dem etwaigen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft und nach deren Auflösung, gesamtschuldnerisch.

Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung an das vorbenannte vertretungsberechtigte Mitglied. Die Vertretungsberechtigung gilt fort, solange dem Auftraggeber nicht schriftlich eine Änderung der Vertretungsberechtigung nachgewiesen worden ist. Das gilt auch für den Fall der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrecht

Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Originalunterlagen (Zeichnungen, Planunterlagen und Modelldaten) sind dem Auftraggeber als Teil der Dokumentation übersichtlich und vollständig als Pausen der Originale und als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dessen Unterlagen spätestens bei der Abnahme zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen mit Ausnahme der Rechnungsunterlagen nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem Auftraggeber die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.

Ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftragnehmers an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, auch an zu erstellenden Modelldaten, ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt nur bei einer Kündigung des Auftragnehmers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

### Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

### Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### Konfliktschlichtung und Gerichtsstand

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende Konflikte möglichst zeitnah und in Verhandlungen zu schlichten. Vor der Anrufung ordentlicher Gerichte ist das Verfahren gem. Schlichtungsverfahrensordnung (Anlage 10) zu durchlaufen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, gem. § 126 BGB.

### Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit/Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am Nächsten kommt; soweit dies nicht möglich ist, gelten ersatzweise die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ort, Datum Ort, Datum

Auftraggeber Auftragnehmer

1. Das Vertragsmuster betrifft einen werkvertraglich basierten Einzelvertrag mit einem Tragwerksplaner, der auch als Grundlage für einen Nachunternehmervertrag Tragwerksplanung geeignet ist, den ein Generalplaner nach dem Muster H. abschließen kann. [↑](#footnote-ref-2)